

In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. Mai 2020

„Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes?“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Dank des technologischen Fortschritts tragen heutzutage fast alle Bürger*innen eine hochauflösende Kamera griffbereit mit sich, in Gestalt ihres Smartphones. Polizist*innen machen dadurch fast alltäglich, insbesondere bei Anhalte- und Kontrollsituationen die Erfahrung, dass Betroffene der Maßnahme, ihre Begleiter*innen oder unbeteiligte Passant*innen das Smartphone zücken und die Kamera aktivieren, sobald sie der Meinung sind, die Polizei würde unangemessen agieren.

Viele Polizist*innen empfinden dieses Filmen verständlicherweise als lästig oder gar als belastend. Niemand möchte sich gerne bei der Arbeit filmen lassen, vor allem nicht in schwierigen konfliktbeladenen Situationen, in denen es kaum möglich ist, sich zu hundert Prozent perfekt zu verhalten. Zudem ist die Rechtmäßigkeit dieses Filmens umstritten. Teilweise wurden von der Polizei unter Hinweis auf einen drohenden Verstoß gegen § 33 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KunstUrhG), der die unbefugte Veröffentlichung solcher Aufnahmen unter Strafe stellt, die Personalien der Betroffenen festgestellt und diese entweder zum sofortigen Löschen der Aufnahmen aufgefordert oder gar das Smartphone vorübergehend beschlagnahmt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu jedoch im Jahr 2015 entschieden, das bloße Anfertigen von Fotos oder Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen begründe ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht die konkrete Gefahr einer späteren Veröffentlichung entgegen § 33 KunstUrhG, weil diese Aufnahmen auch dem Zweck der Beweissicherung mit Blick auf etwaige Rechtsstreitigkeiten dienen könnten (Beschluss vom 24. Juli 2015, Az. 1 BvR 2501/13).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung scheinen Polizeien und Staatsanwaltschaften in letzter Zeit vermehrt dazu übergegangen zu sein, die Anfertigung von Filmaufnahmen von Polizeieinsätzen nunmehr als strafbare Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes der eingesetzten Polizeibeamt*innen gemäß § 201 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zu werten. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt. Tatsächlich wird beim Filmen mit dem Smartphone fast immer auch der Ton aufgezeichnet, da sich diese Funktion bei den handelsüblichen Geräten meist nicht deaktivieren lässt. Auch hier stellt sich jedoch die Frage, ob das Filmen, selbst wenn es den Tatbestand des § 201 StGB erfüllt, nicht gerechtfertigt ist, wenn es – entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – dem Zweck der Beweissicherung dient. Rechtsanwält*innen raten ihren Mandant*innen oft davon ab, ohne objektive Beweise Strafanzeigen wegen vermeintlich rechtswidriger Polizeieinsätze zu erstatten. Möglicherweise könnte für die Bürger*innen in der Regel ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 des Strafgesetzbuches anzunehmen sein. Das verständliche Interesse der Polizist*innen, nicht ohne ihre Einwilligung beim Einsatz gefilmt zu werden, müsste dann zurücktreten gegenüber dem berechtigten Anliegen von Bürger*innen, polizeiliches Handeln zu kontrollieren, vermeintlich rechtswidrige Polizeigewalt beweissicher zu dokumentieren und die Darstellung der

Polizei widerlegen zu können. Hinzu kommt, dass die Beschlagnahmung eines Smartphones, das für viele Menschen heutzutage als eine Art „ausgelagertes Gehirn“ fungiert, einen tiefen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt.

Laut Pressemitteilungen der Polizei Bremen gab es in der jüngeren Vergangenheit mindestens zwei Fälle im März 2019 und April 2020, in denen gegen Menschen, die einen Polizeieinsatz gefilmt hatten, Strafanzeigen wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes erstattet und ihr Smartphone beschlagnahmt wurde.

Wir fragen den Senat:

1. Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Bremen gab es im Jahr 2012 noch 28 Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz und nur zwei Fälle einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Dieses Zahlenverhältnis hat sich in den Folgejahren mehr oder weniger kontinuierlich gedreht, so dass 2019 nur noch neun Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz erfasst wurden, während die Zahl der Verletzungen der Vertraulichkeit des Wortes auf 27 gestiegen ist. Wie erklärt sich der Senat diese Entwicklung?
2. Wie viele der im Jahr 2019 erfassten neun Straftaten nach dem Kunsturheberrechtsgesetz und der 27 Straftaten nach § 201 StGB betrafen das Filmen eines Polizeieinsatzes?
3. In wie vielen dieser Fälle wurde ein Smartphone beschlagnahmt und wie lange hat die Beschlagnahme jeweils angedauert?
4. Durch welche Dienststellen sind die Strafanzeigen in diesen Fällen erstattet worden?
5. Wie sind die Strafverfahren in diesen Fällen ausgegangen? Bitte differenzieren nach den verschiedenen Einstellungsgründen, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung und noch im Ermittlungsverfahren befindlichen Fällen.
6. Welcher Lerninhalte hinsichtlich des Umgangs mit dem zivilen Filmen von Polizeieinsätzen werden den Polizist*innen im Land Bremen in Aus- und Fortbildung vermittelt?
7. Welche polizeilichen Dienstweisungen oder ähnliche Vorgaben gelten für den Umgang mit dem Filmen von Polizeieinsätzen durch Bürger*innen?
8. Welche Entscheidungen bremischer Gerichte zur rechtlichen Bewertung des Filmens von Polizeieinsätzen, insbesondere in Bezug auf § 201 StGB, sind dem Senat bekannt?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. **Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Bremen gab es im Jahr 2012 noch 28 Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz und nur zwei Fälle einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Dieses Zahlenverhältnis hat sich in den Folgejahren mehr oder weniger kontinuierlich gedreht, so dass 2019 nur noch neun Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz erfasst wurden, während die Zahl der Verletzungen der Vertraulichkeit des Wortes auf 27 gestiegen ist. Wie erklärt sich der Senat diese Entwicklung?**

Auf Grund der insgesamt geringen Fallzahlen können keine verlässlichen Aussagen zu Entwicklungen getroffen werden, da bereits Einzelfälle deutliche Veränderungen bewirken.

Die von 2012 bis 2019 betreffende Entwicklung der in Rede stehenden Straftaten im Land Bremen stellt sich laut PKS wie folgt dar:

Abbildung 1

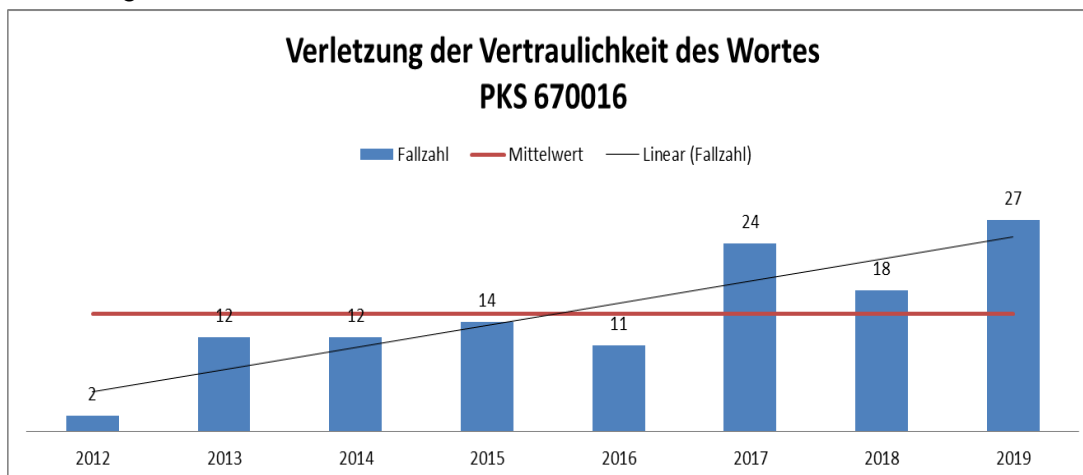


Abbildung 2

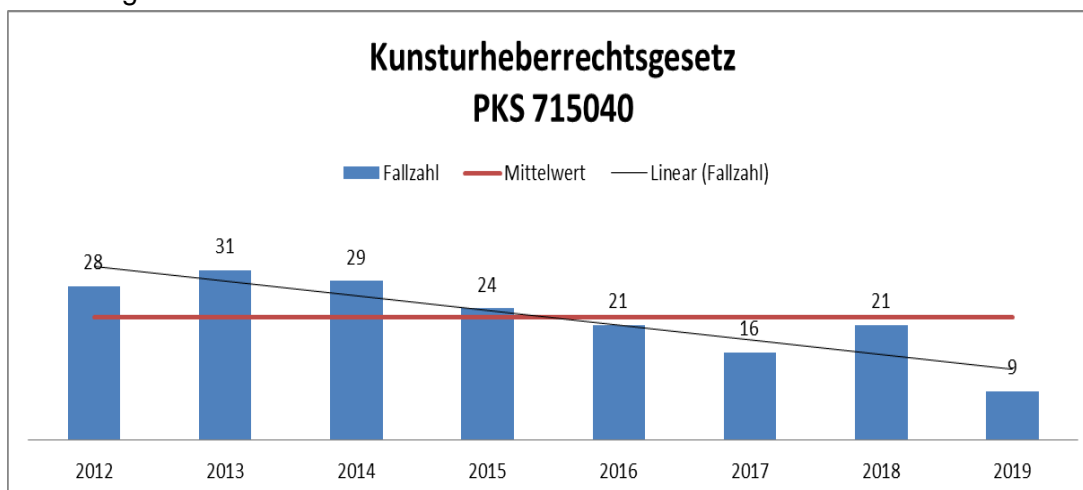


Abbildung 2 zeigt, dass die Verstöße nach dem Kunsturheberrechtsgesetz zwar im Jahr 2019 deutlich zurückgegangen sind, bildet jedoch keine durchgängig lineare Entwicklung ab.

Es ist davon auszugehen, dass der technische Fortschritt sowie die ständige Verfügbarkeit von Smartphones mit Video- und Tonaufnahmefunktion sowie die mittlerweile auf fast jedem Handy verfügbare Sprachaufzeichnung zur Entwicklung der Verstöße gemäß § 201 StGB beigetragen haben.

Die noch nicht gefestigte Rechtsprechung lässt an dieser Stelle noch keine weiteren Rückschlüsse zu.

2. Wie viele der im Jahr 2019 erfassten neun Straftaten nach dem Kunsturheberrechtsgesetz und der 27 Straftaten nach § 201 StGB betrafen das Filmen eines Polizeieinsatzes?

In der Stadtgemeinde Bremen bezogen sich 12 der Ermittlungen nach den beiden Vorschriften auf ein polizeiliches Einschreiten. Davon betrafen 7 Vorgänge Filmaufnahmen und 5 Vorgänge Audioaufnahmen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven betrafen 2 Vorgänge polizeiliches Einschreiten. 1 Vorgang betraf Filmaufnahmen eines Polizeieinsatzes und in einem weiteren Fall wurde das Telefongespräch eines polizeilichen Sachbearbeiters heimlich mitgeschnitten.

3. In wie vielen dieser Fälle wurde ein Smartphone beschlagnahmt und wie lange hat die Beschlagnahme jeweils gedauert?

In 13 der 14 genannten Sachverhalte erfolgte eine Beschlagnahme des Tatmittels.

Bremen:	Delikt	Dauer der Beschlagnahme
1.	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	3 Tage
2.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	8 Tage
3.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	17 Tage
4.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	3 Monate 4 Tage
5.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	4 Monate 2 Tage
6.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	5 Monate 2 Wochen 6 Tage
7.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	7 Monate 2 Wochen 3 Tage
9.	Kunsturheberrechtsgesetz	7 Monate 3 Wochen 5 Tage
10.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	9 Monate 1 Woche 5 Tage
11.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	Dauert an
Bremerhaven		
1.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	6 Tage
2.	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	Am Tag der Sicherstellung

Die Dauer der Beschlagnahme hängt unter anderem davon ab, ob die/der Beschuldigte die notwendigen Zugangscodes mitteilt oder Zugangssperren erst technisch überwunden werden müssen. Ebenso von Bedeutung ist, ob es sich um die einzige verfahrensgegenständliche Tat handelt oder ob im Rahmen des Verfahrens auch – unter Umständen langwierige – Ermittlungen wegen anderer Taten anzustellen sind.

4. Durch welche Dienststellen sind die Strafanzeigen in diesen Fällen erstattet worden?

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgte die Strafanzeige in zwei Fällen durch die Kriminalpolizei, nachdem sich die Tathandlungen während Vernehmungen ereignet haben. Die übrigen 10 Vorgänge wurden durch die Direktion Einsatz erfasst, hiervon drei Vorgänge durch die Bereitschaftspolizei. Keiner dieser drei Verstöße ereignete sich während eines Einsatzes in einer Sonderlage.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgten die Strafanzeigen im ersten angeführten Fall durch Beamte des Einsatzdienstes, im zweiten Fall durch den Sachbearbeiter des Ermittlungsdienstes.

5. Wie sind die Strafverfahren in diesen Fällen ausgegangen? Bitte differenzieren nach den verschiedenen Einstellungsgründen, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung und noch im Ermittlungsverfahren befindlichen Fällen.

Von den genannten 14 Verfahren, die unter anderem das Filmen eines Polizeieinsatzes betrafen, sind vier Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Ein Verfahren ist vorläufig gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Auflagen eingestellt worden.

In drei Verfahren ist vorläufig gemäß § 154 Abs. 1 StPO mit Blick auf anderweitig zu erwartende Strafen von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen worden.

In einem Verfahren ist der Erlass eines Strafbefehls beim Amtsgericht Bremen beantragt worden. In einem weiteren Verfahren ist Anklage vor dem Amtsgericht Bremen erhoben worden. Beide Verfahren sind derzeit noch rechtshängig.

In einem Verfahren wurde gemäß § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen.

In drei Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

6. Welcher Lerninhalte hinsichtlich des Umgangs mit dem zivilen Filmen von Polizeieinsätzen werden den Polizist*innen im Land Bremen in Aus- und Fortbildung vermittelt?

Ausbildung: Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst

Im Studiengang Polizeivollzugsdienst wird die o.g. Thematik unter grundrechtlichen, gefahrenabwehrrechtlichen, straf(verfahrens)rechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten angesprochen. Als Schwerpunktthema ist es in Modul S (Polizeiliche Lagebewältigung III: Veranstaltungen, Versammlungen, Staatsbesuche) im 6. Semester angesiedelt, knüpft hierbei aber an bereits geschulte rechtliche Lerninhalte des Grundstudiums an, darunter das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (1. Semester), die Grundlagen des Strafrechts (1. Semester) und des Zivilrechts (2. Semester), die elementaren strafverfahrensrechtlichen Befugnisse (1 und 2. Semester) sowie die polizeirechtlichen Grundlagen und Standardmaßnahmen nach dem BremPoIG. Im Rahmen dieser Inhalte wird auch die Problematik des Filmens bzw. Fotografierens von polizeilichen Einsätzen durch Private vorbereitend angesprochen, weil die Studierenden bereits für ihre Praxisphase im 4. Semester problembewusst und handlungssicher sein müssen.

In Modul S 2 (Demokratische Grundrechte und Versammlungsrecht) werden die Studierenden mit der Bedeutung der Informationsfreiheit und der Funktion der Presse bzw. der Medien im demokratischen Staat vertraut gemacht und setzen sich mit dem Spannungsfeld etwa der Pressefreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht auseinander. Hierzu werden im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild u.a. die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) einschließlich des Straftatbestandes des § 33 KunstUrhG sowie § 201 StGB und ferner die polizeirechtlichen Befugnisse zur Verhinderung dieser Straftaten (z.B. Identitätsfeststellung, Sicherstellung, Fotografier- bzw. Filmverbot) unter Berücksichtigung der beamten- und verwaltungsverfahrenrechtlichen Neutralitätspflicht (§§ 20, 21 BremVwVfG) behandelt. Zudem werden mögliche zivilrechtliche Schadensersatz- bzw. Unterlassungsansprüche der betroffenen Polizeivollzugsbeamt*innen thematisiert.

Fortbildung

Im Fortbildungsinstitut wird das Seminar „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ jährlich mindestens zwei Mal angeboten. Im Rahmen dieses Seminarzyklus wird das Thema „Filmen von Polizeieinsätzen“ schwerpunktmäßig unter rechtlichen Gesichtspunkten behandelt.

Darüber hinaus wird das Thema in allen Systemischen Einsatztrainings lageangepasst und auf Wunsch von Teilnehmenden unter rechtlichen und einsatztaktischen Gesichtspunkten behandelt. Einen themenbezogenen Schwerpunkt bildet hierbei das Basisseminar, welches unterjährig mehrfach (in Bremen 10 Seminare, in Bremerhaven 3 Seminare) angeboten wird.

7. Welche polizeilichen Dienstanweisungen oder ähnliche Vorgaben gelten für den Umgang mit dem Filmen von Polizeieinsätzen durch Bürger*innen?

Weder in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven noch in der Polizei Bremen bestehen Dienstanweisungen oder Handlungsanleitungen für den Umgang mit dem Filmen von

Polizeieinsätzen durch Bürger*innen und vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen sowie der umfangreichen Aus- und Fortbildung in diesem Bereich wird auch keine Notwendigkeit hierfür gesehen.

8. Welche Entscheidungen bremischer Gerichte zur rechtlichen Bewertung des Filmens von Polizeieinsätzen, insbesondere in Bezug auf § 201 StGB, sind dem Senat bekannt?

Entscheidungen bremischer Gerichte zur rechtlichen Bewertung des Filmens von Polizeieinsätzen sind dem Senat nicht bekannt. Sobald die oben genannten bei Gericht anhängigen Entscheidungen des Amtsgerichts Bremen vorliegen, werden sie für die polizeiliche Praxis und Ausbildung ausgewertet.